

Aus den Bundesländern

Landesfischereiverband Salzburg

Der Mitgliedsbeitrag für 1955 ist mit 40 S gegenüber dem Vorjahr unverändert. Erlagscheine zur Einzahlung sind mit dem Rundschreiben Nr. 3 den Mitgliedern bereits zugegangen. Soweit diese Bewirtschafter von Fischwässern sind, besteht laut Hauptversammlungsbeschluss die Pflicht zum Bezug der Zeitschrift

„Österreichs Fischerei.“ Die Bezugsgebühr (50 S) ist zugleich mit dem Verbandsbeitrag einzuzahlen, sofern die Begleichung nicht bereits direkt an den Verlag erfolgt ist.

Pflichtbesatz - Anmeldungen mögen umgehend vorgenommen werden, da die Besatzfische für den Herbst schon jetzt bestellt werden müssen. Es stehen letztmalig 50%ige ERP-Beihilfen zur Verfügung.

Fischereikataster Gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 12. April 1953 ist die Neuanlage des Fischereikatasters, der in Hinkunft „Fischereibuch“ heißen wird, bereits in Angriff genommen. Hiezu hat das Amt der Salzburger Landesregierung einen namhaften Beitrag geleistet, wodurch es möglich wurde, mit der Durchführung dieser umfangreichen Arbeit Herrn Dr. Kurt Conrad zu betrauen. Oberlandesgerichtsrat Dr. Franz Kindler (Uttendorf, O.-Ö.) hat dem Werk seine auf reichen Erfahrungen fußende Unterstützung angedeihen lassen, so daß Gewähr besteht, daß das neue „Fischereibuch“ allen Ansprüchen gerecht werden wird. Hiezu ist aber auch die Mitarbeit der Fischereirechtsbesitzer unerlässlich. Wenn daher an diese die Einladung ergeht, sich an einem bestimmten Tag mit allen vorhandenen Unterlagen, wie Grundbuchsauszügen, Kaufverträgen usw., beim zuständigen Grundbuch einzufinden, so bitten wir alle in ihrem ureigensten Interesse um ihr Erscheinen und ihre tätige Mithilfe.

S. Krieg, Ing. Flucher

Revierbildung im Burgenland

Durch die zweite Fischereiverordnung der burgenländischen Landesregierung (LGBl. Nr. 9/1953) werden die Fischwässer des Landes in 7 Gebiete eingeteilt, für die je ein Fischereiausschuß zu bestellen ist. Diese Gebiete sind:

- I. Leitha samt Nebenflüssen und Seitenarmen (Kanälen); Neufelder See.
- II. Neusiedlersee mit Zuflüssen außer der Wulka; Lacken im Seewinkel.
- III. Wulkabach mit Zuflüssen und Zeiselbach.
- IV. Goldbach und Frauenbrunnbach; Nikitscherbach; Rabnitz mit Nebenflüssen; Güns mit Nebenflüssen.
- V. Rechnitzbahn, Pinka mit Nebenflüssen.
- VI. Strem mit Nebenflüssen; Reinersdorferbach.
- VII. Lafnitz mit Zuflüssen; Raab mit Zuflüssen; Klausenbach mit Lendvabach.

Gewässerschutz

Uferschutz

Gemäß Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 10. April 1953, LGBl. Nr. 11, ist das Weidenlassen von Vieh sowie die Ablagerung von Kehrlicht, Schnee, Schutt, Unrat und anderen die Wasserbeschaffenheit gesundheitlich oder sonst nachteilig beeinflussenden Stoffen an den Ufern und Schutzdämmen der Donau, des Donaukanales, der Alten Donau, des Wienflusses und des Liesingbaches verboten.

Schweizer Aufklärungsfilm

Dem Tätigkeitsbericht der „Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz“ kann entnommen werden, daß der Aufklärungsfilm „Wasser in Gefahr“ im Jahre 1952 rund 2200mal in Kinos der Schweiz aufgeführt worden ist. Dafür mußte die Vereinigung Tausende von Franken bezahlen, während die Vorführungen in Deutschland Tausende von Franken an Lizenzgebühren einbrachten. (Ja, der Prophet gilt nichts in seinem Vaterlande!)

Die natürlichen Wasserreserven einer Landschaft schwinden durch die künstlichen Eingriffe des Menschen immer mehr, während der Wasserbedarf der Bevölkerung und der Industrie sprunghaft zunimmt.

Prof. Dr. H. Liebmann

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1953

Band/Volume: [6](#)

Autor(en)/Author(s): Krieg Simon, Flucher Hans

Artikel/Article: [Aus den Bundesländern: Landesfischereiverband Salzburg 109](#)